

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen – Stellungnahme der AIHK

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) befürwortet die beabsichtigte Änderung der Erklärung des Bundesrates zu den Artikeln 15 – 17 des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Haager Beweisaufnahmeübereinkommen; SR 0.274.132) sowie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291), namentlich die komplette Neuformulierung von Art. 11 IPRG sowie die Aufhebung von Art. 11a Abs. 4 IPRG. Schliesslich ermöglichen diese Änderungen die Befragung oder Anhörung einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln, namentlich mittels Telefon- oder Videokonferenz, ohne vorgängige Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz. Die in der Vorlage vorgesehenen Voraussetzungen gewährleisten unserer Einschätzung nach die Wahrung der schweizerischen Souveränität ebenso wie den Schutz der betroffenen Personen.

Dass diese Möglichkeiten zum Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel künftig auch auf Staaten ausgeweitet werden soll, die dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen nicht angehören, erachten wir aus Sicht der Wirtschaft ebenfalls als sinnvoll.